Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

TARIFVERTRAG

zwischen

Liechtensteinischem Krankenkassenverband (LKV)

und

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Art. 1 Vertragsgegenstand

Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen in Praxen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem jeweils geltenden Gesetz über die Krankenversicherung. Er ersetzt den Tarifvertrag vom 10. Mai 2007.

Art. 2 Vertragsbestandteile

Anhang 1: Tarif
Anhang 2: Paritätische Vertrauenskommission
Anhang 3: Bedarfsplanung (gem. Art. 16b Abs.5 KVG)
Anhang 4: Führung der Bedarfsplanung
Anhang 5: Qualitätsvereinbarung

Art. 3 Geltungsbereich

[1] Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

[2] Der persönliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf:

a) alle Mitglieder des LKV (anerkannte Krankenkassen)
b) alle Mitglieder von BPL, soweit sie über die Zulassung als Psychotherapeuten verfügen und sich durch einen schriftlichen Vertrag mit dem LKV verpflichten, diesen Vertrag und

allfällige Tarifregelungen der Regierung zu beachten.

Art. 4 Beitritt zum Vertrag

Gemäss Art. 16c Abs. 2 KVG wird vom Leistungserbringer, der nicht Mitglied eines an der Vereinbarung beteiligten Verbandes ist, dem LKV für den Abschluss und die Durchführung des gegenständlichen Tarifvertrages ein Beitrag von CHF 2.000.— bezahlt, wovon CHF 1.000.-- an den BPL gehen.

Art. 5 Ärztliche Anordnung

[1] Die Psychotherapeuten arbeiten mit dem behandelnden Arzt zusammen und erbringen psychotherapeutische Leistungen nach ärztlicher Anordnung.

[2] Die Psychotherapeuten sind im Rahmen der ärztlichen Anordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und ihres Fachwissens frei in der Wahl ihrer Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählen die Psychotherapeuten die Therapie nach den Aspekten der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Sie verpflichten sich, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken. Die Bestimmungen gem. Art. 48 KVV sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 6 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang von Leistungen der Psychotherapeuten werden von den Vertragspartnern gemeinsam in einem separaten Vertrag vereinbart.

Art. 7 Vergütung und Rechnungsstellung

[1] Die Vergütung berechnet sich nach Anhang 1.

[2] Die nachstehenden Informationen sind den Krankenkassen in der Rechnungsstellung zu liefern:

- Name und Adresse des Psychotherapeuten, ZSR-Nr.
- Name, Vorname, Adresse, ZSR-Nr. des zuweisenden Arztes
- Name, Adresse, Geburtsdatum und IDN des Patienten
- Krankenkasse
- Rechnungsdatum
- Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall oder Invalidität)
- Kalendarium der einzelnen Leistungen

- Tarifpositionen
- Angabe ob Einzel-, Paar-, Familien oder Gruppenbehandlung
- Anzahl Taxpunkte, Taxpunktwert
- Summe Taxpunkte pro Sitzung
- Total Rechnungsbetrag
- Unterschrift des Psychotherapeuten

[3] Die Krankenkassen verpflichten sich, dem Rechnungssteller, sofern die Rechnung nicht beanstandet wird, seine Rechnung innert 45 Tagen nach Zustellung zu begleichen.

[6] Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise oder nach Abschluss eines Behandlungsfalles.

Art. 8 Reporting

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem LKV auf Anfrage hin jederzeit Angaben zu seiner Infrastruktur, zu Personaletat und -qualifikation, zur Organisation und zum Leistungsspektrum zu machen. Der LKV macht auf Anfrage des BPL Angaben über die Abrechnungsvolumina in der Leistungserbringung (Psychotherapie).

Art. 9 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich über alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutzbestimmungen der einschlägigen Gesetze Verschwiegenheit zu wahren, Daten nur zweckgebunden zu verwenden und nicht an Dritte herauszugeben, sofern nicht rechtliche Verpflichtungen vorliegen.
Die Vertragsparteien resp. deren Mitglieder und die unter den Geltungsbereich dieses Vertrages fallenden Personen, welche im Besitz von Daten sind, stellen durch geeignete personelle, organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die gesetzlich verlangten Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass die Datensicherheit gewährleistet ist.

Art. 10 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vorgängig einem Schiedsgerichtsverfahren gem. Art. 28 KVG durch die PVK gem. Anhang 2 behandelt.

Art. 11 Vertragsdauer

Der Tarifvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung, per 01.01.2016 in Kraft.

Art. 12 Kündigung

[1] Der Tarifvertrag, seine integrierten Anhänge können jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

[2] Der Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni bzw. den 31. Dezember gekündigt werden.

[3] Bei Kündigung durch den LKV wird das gesamte Vertragsverhältnis aufgelöst. Bei Kündigung durch den BPL wird das Vertragsverhältnis zwischen der kündigenden Partei und dem LKV aufgelöst, während es zwischen LKV und der anderen Partei bestehen bleibt.

[4] Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten, provisorisch in Kraft.

Schaan, 20.9.2016

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins

lic.phil. Christof Becker
Präsident

Lukrezia Gassner
Vizepräsidentin

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Anhang 1
zum
TARIFVERTRAG

zwischen

Liechtensteinischem Krankenkassenverband (LKV)

und

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Tarif

Dieser Anhang 1 stützt sich auf Art. 2 des Tarifvertrages über die Vergütung von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem geltenden Gesetz über die Krankenversicherung (Art. 16c KVG), abgeschlossen zwischen dem LKV und dem BPL.

Art. 1 Vereinbarung über den Tarif

Die Vertragspartner vereinbaren, dass ab 01.01.2016 für die Vergütung von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung folgender Tarif gilt:

Tarif:

Taxpunkt (verrechenbar pro ¼ Stunde):	29
Taxpunktwert:	1.65

Psychotherapeutische Einzelbehandlung

Pro volle Stunde	CHF 191.40
Pro halbe Stunde	CHF 95.70
Pro viertel Stunde	CHF 47.85

Psychotherapeutische Paar, Familien- und Gruppenbehandlung

Pro volle Stunde	CHF 191.40
Pro halbe Stunde	CHF 95.70
Pro viertel Stunde	CHF 47.85

Bei Gruppenbehandlung wird der Tarif auf die einzelnen Gruppenmitglieder aufgeteilt.

Schaan, 20. 4. 2016

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins

lic.phil. Christof Becker
Präsident

Lukrezia Gassner
Vizepräsidentin

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Anhang 2
zum
TARIFVERTRAG

zwischen

Liechtensteinischem Krankenkassenverband (LKV)

und

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Paritätische Vertrauenskommission

Gestützt auf Artikel 10 des Tarifvertrages LKV mit dem BPL über die Abgeltung von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Einleitung

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Artikel 10 des Tarifvertrages über die Abgeltung von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen, von den Vertragspartnern eine zuständige Paritätische Vertrauenskommission (PVK) bestellt.

Art. 2 Aufgabe

[1] Die PVK amtet als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des in Artikel 1 erwähnten Tarifvertrages ergeben.

[2] Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen. Sie befasst sich ausserdem mit der Beurteilung von Massnahmen und Methoden in der Psychotherapie sowie mit Fragen in Zusammenhang mit der Bedarfsplanung.

[3] Die PVK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

Art. 3 Kompetenzen

In sämtlichen Verfahrensfragen ebenso wie über Schlichtungsvorschläge, die gutachtlichen Charakter haben, muss Einstimmigkeit bestehen.

Art. 4 Organisation der PVK

[1] Die PVK besteht je aus zwei Vertretern von LKV und BPL.

[2] Die Vertragspartner bezeichnen für ihre Mitglieder je einen Stellvertreter.

[3] Der Vorsitz ist alternierend (LKV zu BPL). Das erste Jahr übernimmt der BPL den Vorsitz.

[4] Das Sekretariat der PVK wird durch den jeweiligen Vorsitzenden geführt.

[5] Die PVK kann den Verfahrensablauf in einem Reglement festlegen.

Art. 5 Beizug von Experten

Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

Art. 6 Verfahren

[1] Eine Anfrage an die PVK muss ein Begehren, die Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Dokumente enthalten. Eine Anfrage an die PVK muss vier Wochen nach Bekanntwerden des Schlichtungsgegenstands (unklare Tarifauslegung, Rückforderung gegen einen Leistungserbringer etc.) schriftlich bei der PVK eingereicht werden.

[2] Die PVK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aus.

[3] Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.

[4] Die PVK gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

[5] Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes gem. KVG innert vier Wochen offen.

Art. 7 Finanzierung

[1] Die Vertragspartner entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariates werden aufgeteilt.

[2] Das Verfahren ist für den Gesuchsteller unentgeltlich.

[3] Mutwillig handelnden Parteien können die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.

[4] Die Finanzierung von allfälligen Experten oder anderen Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten setzt Einstimmigkeit voraus.

Schaan, 1. Juli 2016

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins

lic.phil. Christof Becker
Präsident

Lukrezia Gassner
Vizepräsidentin

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Anhang 3
zum
TARIFVERTRAG

zwischen

Liechtensteinischem Krankenkassenverband (LKV)

und

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Bedarfsplanung

Art. 1 Zweck

Dieser Anhang dient der Gewährleistung einer ausreichenden Grundversorgung der in Liechtenstein in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versicherten Personen im Bereich der psychologischen Psychotherapie und der Bereitstellung einer angemessenen Auswahl an psychologischen Psychotherapeuten für Erwachsene sowie für die Spezialdisziplin Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer massvollen und wirtschaftlichen Behandlung nach Art. 19 des Krankenversicherungsgesetzes.

Art. 2 Bezeichnung

Unter der in dieser Vereinbarung verwendeten Berufsbezeichnung sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3 Höchstzahl der psychologischen Psychotherapeuten

- Die Zahl der freiberuflich tätigen psychologischen Psychotherapeuten, die zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, wird auf die in der Tabelle am Ende dieses Anhangs festgelegte Höchstzahl von Vollzeitstellen beschränkt.
- Bei der Festlegung der Höchstzahl sind die Leistungsangebote gleicher Art (ärztliche Psychotherapie, Spitalversorgung) mitberücksichtigt.

- Als Vollzeit gilt eine Stelle, bei der ein Pensum zwischen 20 und 40 Stunden pro Woche geleistet wird. Werden im Jahresdurchschnitt 20 Stunden oder weniger pro Woche gegenüber den Krankenkassen abgerechnet, wird die Stelle als Teilzeitstelle mit dem Faktor 0.5 gewertet. Als Jahresarbeitszeit werden 1'760 Stunden festgelegt.
- Sollte ein Leistungserbringer sein Pensum von einer Vollzeitstelle auf eine Teilzeitstelle verringern, können die freiwerdenden 0.5 Stellen neu besetzt oder eine bestehende Teilzeitstelle auf eine Vollzeitstelle aufgestockt werden.
- Bei längerer vorhersehbarer Abwesenheit ab drei bis zwölf Monaten sorgt der Leistungserbringer dafür, dass seine Versorgungsleistung durch andere Leistungserbringer innerhalb der Bedarfsplanung oder einen Stellvertreter erbracht wird. Die Stellvertretung ist dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV) vorgängig bekannt zu geben. Der Stellvertreter erhält keine separate Zahlstellennummer, sondern rechnet über die Zahlstellennummer des Vertretenen ab. Übernimmt ein Leistungserbringer mit Faktor 0.5 innerhalb der Bedarfsplanung die Stellvertretung, so kann er nach vorheriger Genehmigung durch den LKV sein Teilzeitpensum für die Zeit dieser Stellvertretung überschreiten.

- Psychologische Psychotherapeuten, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land oder aufgrund eines öffentlichen Auftrages Leistungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erbringen, sind unabhängig von der Beschränkung nach Absatz1 zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen, sofern sie: die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfüllen; und die erbrachten Leistungen nicht bereits aufgrund der vertraglichen Vereinbarung vergütet werden.

Art. 4 Führung der Bedarfsplanung

Der Liechtensteinische Krankenkassenverband (LKV) schliesst mit dem Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL) eine Vereinbarung über die Zuteilung und Führung der freien Bedarfsstellen sowie die Auswahl und Zulassung von neuen psychologischen Psychotherapeuten in die Bedarfsplanung und die regelmässige Überprüfung des Bedarfs an Vollzeitstellen ab.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieser Anhang ist Bestandteil des Tarifvertrags zwischen LKV und BPL und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung am 1.1.2016 in Kraft.

Tabelle Höchstzahl

Gemäss Regierungsbeschluss vom 16. August 2011 (RA 2011/1877-6361) ist die Höchstzahl der zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen psychologischen Psychotherapeuten wie folgt festgelegt:

Fachgruppe	**Vollzeitstellen im Inland**
Psychotherapie für Erwachsene	8
Psychotherapie für Kinder- und Jugendliche	3

Schaan, 20.4.2016

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

Thomas Hasler
Geschäftsführer

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins

Christof Becker
Präsident

Lukrezia Gassner
Vizepräsidentin

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Anhang 4
zum
TARIFVERTRAG

zwischen

Liechtensteinischem Krankenkassenverband (LKV)

und

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Führung der Bedarfsplanung

Art. 1 Vereinbarungsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt bezugnehmend auf Art. 4 des Anhangs 3 Tarifvertrags LKV-BPL die Führung der Bedarfsplanung. Gegenstand ist insbesondere die Besetzung einer freien Stelle in der Bedarfsplanung für die psychotherapeutische Versorgung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung durch einen noch nicht zur OKP zugelassenen psychologischen Psychotherapeuten. Rechtliche Grundlagen dieser Vereinbarung sind Art. 16b KVG, Art. 66a KVV und Anhang 3 Bedarfsplanung des Tarifvertrags mit Gültigkeit per 1.1.2016.

Unter den in dieser Vereinbarung verwendeten Berufsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2 Zuteilung der Bedarfsstellen innerhalb der Bedarfsplanung

[1] Jedem in freier Praxis tätigen psychologischen Psychotherapeuten darf maximal eine Bedarfsstelle (Faktor 1 oder Faktor 0.5) zugeteilt werden.

[2] Die Zuteilung ist persönlich und nicht übertragbar.

[3] Eine halbe oder ganze Bedarfsstelle (Faktor 1 oder 0.5) wird frei entweder durch

- Rückzug eines Psychotherapeuten aus der Bedarfsplanung (= Beendigung seiner OKP-Zulassung) oder

- Reduzierung des Pensums eines zur OKP-zugelassenen Psychotherapeuten von einem vollen auf ein Teilpensum oder
- Erweiterung der Bedarfsplanung um neue Stellen

BPL und LKV entscheiden zunächst darüber, ob die freie Bedarfsstelle entweder durch eine interne Neuzuordnung der Pensen oder durch Zulassung eines neuen, noch nicht OKP-zugelassenen Psychotherapeuten besetzt wird. Beide Optionen sind gleichwertig. Entscheidendes Kriterium ist, auf welche Weise der Versorgungsbedarf besser abgedeckt werden kann. Das Auswahlverfahren gemäss Punkt 3.2. gilt ausschliesslich für den Fall, dass die Stelle durch einen noch nicht OKP-zugelassenen Psychotherapeuten besetzt wird.

Art. 3 Neuzulassung in die Bedarfsplanung

3.1. Gesuchstellung und Listeneintrag

Voraussetzung für eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist die vorgängige Eintragung in die Liste der Gesuchsteller. Diese Eintragung erfolgt durch schriftlichen Antrag an den BPL. Gesuche, die allenfalls beim LKV eingehen, werden an den BPL weitergeleitet, welcher für die Führung der Liste der Gesuchsteller mit Datum des Gesucheinganges zuständig ist. Der Gesuchsteller erhält nach Prüfung durch den BPL vom BPL eine Bestätigung über Aufnahme in die Liste. Gesuchsteller, die die Anforderungen zum Eintrag in die Liste nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Absage. Folgende Kriterien sind für den Eintrag in die Liste zu erfüllen:

- Eine Konzession in Psychotherapie oder die Erfüllung der Konzessionsanforderungen gemäss Gesundheitsverordnung Art. 70
- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch
- Vorliegen der aktuellen vollständigen schriftlichen Nachweise über sämtliche relevanten Ausbildungen, Supervisionen und Berufserfahrungen (Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, bei Bedarf beglaubigte Originalunterlagen)
- Es liegt keine Ablehnung einer bereits zuerkannten Stelle innerhalb der letzten 5 Jahre vor der beabsichtigten Zulassung ohne schwerwiegenden, objektiv nachvollziehbaren Grund durch den Gesuchsteller vor. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Absage für die zuerkannten Stelle zu laufen.
- Der Gesuchsteller steht für eine allfällige persönliche Anhörung durch den BPL binnen 1 Monat ab Einladung in Liechtenstein zur Verfügung.
- Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gesuchstellers mit dem Auswahlverfahren und der Bearbeitungsgebühr von CHF 500.- an den BPL (wird mit Teilnahme am Assessmentverfahren fällig)

3.2. Auswahlverfahren

3.2.1. Ermittlung des Versorgungsbedarfs

Der BPL ermittelt vorgängig den aktuellen Versorgungsbedarf und leitet daraus ein Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle ab. Die relevanten Kriterien sind insbesondere das Fachgebiet (z.B. Spezialisierung auf Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren, Ausländer).

3.2.2. Prüfung der Gesuchsteller

Der BPL prüft die auf der Liste eingetragenen Gesuchsteller in Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen und einer persönlichen Anhörung.

3.2.3. Auswahlverfahren bei mehreren geeigneten Bewerbern

Erfüllen mehrere Kandidaten das Anforderungsprofil wird eine Beurteilung nach den Kriterien gemäss folgender Tabelle vorgenommen. Aus der Multiplikation des Gewichtungswertes mal der Bewertung ergibt sich die totale Punktezahl. Der Bewerber mit der höchsten Punktezahl hat die beste Gesamtbeurteilung erhalten.

Beurteilungskriterien des Auswahlverfahrens

Kriterium	**Erläuterungen**	**Gewichtung des Kriteriums**	**Beurteilung des Kriteriums durch BPL** **0 min. – 5 max.**			
			A	B	C	D
1. Psychologiestudium	• inhaltliche Ausrichtung • Qualität der Ausbildung • Studienleistungen (Abschlussnoten, Praktika, Forschungs- und Diplomarbeiten etc.)	50				
2. Postgraduate / Supervision	• Postgraduate-Ausbildung inkl. Selbsterfahrung und Supervision (Quantität und Qualität) • Fortbildung	250				
3. Berufserfahrung	• einschlägige Berufserfahrung (Patientengut, Störungsspektrum, Methoden etc.) • Therapeutisch-methodische Kompetenzen	400				

5. Bezug zu Liechtenstein	• Kenntnisse des FL-Gesundheits- und Sozialwesens • hat Netzwerke in FL	70				
6. Persönlicher Eindruck	Eindruck aus dem persönlichen Interview (Sozialkompetenz, Kommunikation, Persönlichkeit etc.)	100				
7. Geschlecht	Trägt zu einer ausgewogenen Geschlechter-Verteilung innerhalb der Bedarfsplanung bei (Wert 1 oder 5)	40				
8. Alter	Trägt zu einer ausgewogenen Alters-Verteilung innerhalb der Bedarfsplanung bei	30				
9. Fremdsprachkenntnisse	Geeignete Fremdsprachkenntnisse	30				
10. Soziale Förderungswürdigkeit	Kinder, Unterhaltspflichten	20				
11. Listeneintrag	Wert 5: Der Erst-Eingetragene Wert 1: Der Letzt-Eingetragene Alle anderen proportional dazwischen	10				
Endergebnis	**= Gewichtung x Beurteilung**	**1000**				

3.2.4. Entscheidung über die Stellenbesetzung

Der BPL informiert den LKV über die Beurteilungsergebnisse und empfiehlt einen Bewerber zur Stellenbesetzung. Die Entscheidung über die Stellenbesetzung erfolgt in Übereinkunft zwischen BPL und LKV. Kommt es zu keiner Übereinkunft, wird die die Paritätische Vertrauenskommission gemäss Tarifvertrag Anhang 2 angerufen. Die Parteien behalten sich vor, Bewerber abzulehnen.

3.2.5. Bekanntmachung der Entscheidung

Der Entscheid über die Besetzung einer Stelle wird gemäss Art. 16b Abs. 4 KVG allen Bewerbern schriftlich eröffnet.

Art. 4 Überprüfung der Bedarfsplanung

[1] Die Vereinbarungsparteien überprüfen den Bedarf regelmässig im Abstand von 2 Jahren. Dabei werden statistische Angaben zur Versorgungsdichte, zur Nachfragenentwicklung etc. unter

vergleichsweiser Betrachtung sowie Angaben zur Anzahl von Konsultationen und behandelte Personen herangezogen.

[2] Solange es keine Unterversorgung gibt, kann keine Neuzulassung erfolgen. Wenn Unterversorgung festgestellt wird, dann wird bei der Regierung die Anpassung der Bedarfsplanung beantragt sowie eine Neubesetzung vorgenommen.

[4] Bestehende OKP-Zulassungen können überprüft und in begründeten Fällen aufgehoben werden. Als Gründe für die Aufhebung einer OKP-Zulassung gelten insbesondere Probleme im Bereich der Qualität oder Wirtschaftlichkeit oder die Beendigung der Berufsausübung.

[5] Eine OKP-Zulassung wird bei Nichtausübung der Leistungserbringung ab 1 Jahr überprüft. Bei der Überprüfung wird besonders Rücksicht auf allfällige familiäre Gründe eines Tätigkeitsunterbruchs genommen (z.B. Familienpause).

[6] Überschreitet das gesamte Abrechnungsvolumen aller Leistungserbringer mit einem Faktor von 0.5 über das Kalenderjahr gesehen das Teilzeitpensum von 20 Stunden/Woche (Jahresarbeitszeit 880 Stunden), so kann der LKV die über das Pensum hinausgehende Vergütung von den betreffenden Leistungserbringern zurückfordern.

[7] Überschreitet das Abrechnungsvolumen eines Leistungserbringers mit einem Faktor von 1 über das Kalenderjahr gesehen das Pensum von 40 Stunden/Woche (Jahresarbeitszeit 1760 Stunden), so kann der LKV die über das Pensum hinausgehende Vergütung von dem betreffenden Leistungserbringer zurückfordern.

Art. 5 Verfahren bei Nicht-Einigung

[1] In sämtlichen Entscheidungen dieser Vereinbarung muss zwischen den Vereinbarungsparteien Einigkeit bestehen.

[2] Kommt keine Einigung zustande, wird die Paritätische Vertrauenskommission gemäss Anhang 2 des Tarifvertrages angerufen.

[3] Leistungserbringer können gegen Entscheidungen der Vereinbarungsparteien bei der Paritätischen Vertrauenskommission Rekurs einlegen.

Art. 6. Inkrafttreten, Änderung und Auflösung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist integrierter Bestandteil des Tarifvertrages zwischen LKV und BPL und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sie kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni bzw. den 31. Dezember gekündigt werden.

Schaan, 20. 4. 2016

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

Thomas Hasler
Geschäftsführer

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins

Christof Becker
Präsident

Lukrezia Gassner
Vizepräsidentin

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Anhang 5

QUALITÄTSICHERUNGSVEREIBARUNG

gemäss Art. 19a KVG

abgeschlossen zwischen

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)

und

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

1. ALLGEMEINES

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 19a KVG haben Leistungserbringer mit dem Krankenkassenverband Massnahmen zur Qualität und des zweckmässigen Einsatzes der Leistungen für Krankenpflege sowie über den Informationsaustausch darüber zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Gemäss Art. 5 KQV (Verordnung über die Kostenziele und Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) richten sich Art und Umfang von Massnahmen zur Qualitätssicherung nach den von der Regierung genehmigten Vereinbarungen gemäss Art. 19a KVG zwischen dem Kassenverband und den Leistungserbringern.

Die KQV gibt praktisch in Art. 5 Abs. 2 die Mindestanforderungen an solche Qualitätssicherungsvereinbarungen vor. Die Qualitätssicherung wird gemäss Art. 10 KQV vom Amt für Gesundheit überprüft und einem Qualitätsmonitoring zugeführt.

1.2. Zweck

Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Tätigkeiten in Gesundheitsberufen gehören zu den Grundlagen einer bedarfgerechten und wirtschaftlichen Patientenversorgung auf hohem Niveau. Dafür gilt es die strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, die es erlauben, Probleme rechtzeitig zu identifizieren, hinreichend zu analysieren sowie praktikable Verbesserungsvorschläge zugunsten einer verbesserten Patientenversorgung zügig zu erarbeiten und anzuwenden sowie die Ergebnisse zu evaluieren. (Zyklus der Qualitätsverbesserung)

Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien eine bestmögliche Qualität in der Patientenversorgung sicherzustellen. Dabei gilt der Grundsatz, wonach Qualitätsmassnahmen so auszugestalten sind, dass sie ein Maximum an Qualität bei einem Minimum an dem zusätzlichen, nicht auf die Behandlung des Patienten ausgerichteten Aufwand für die Leistungserbringer gewährleisten.

1.3. Grundsätzliches

Die Vertragspartner sind sich bewusst und stimmen überein, dass jegliche Qualitätssicherung nur dann effektiv sein kann, wenn sie von den Betroffenen, d.h. in diesem Fall von den Mitgliedern akzeptiert bzw. mitgetragen und somit im täglichen Handeln in der Praxis gelebt wird. Die Vertragspartner vereinbaren somit, dass die Bedeutung der Qualitätssicherung insbesondere dadurch zum Ausdruck kommen soll, dass der BPL selbst zur Verbindlichkeitserklärung dieser Vereinbarung, deren Durchführung, Vornahme von Änderungen, etc. berufen ist. Alle mit der Errichtung, Änderung oder Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängenden Vorgänge, Besetzung von Arbeitsgruppen, etc. werden nur verbindlich bzw. treten in Rechtskraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des BPLs im Vornhinein genehmigt wurden.

1.4. Begriffe

1.4.1. Bezeichnungen

Unter den in dieser Vereinbarung verwendeten Berufsbezeichnungen sind Personen weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

1.4.2. Leistungserbringer

Als „Leistungserbringer" werden in dieser Vereinbarung die Mitglieder des BPLs bezeichnet, die ihre Leistungen über die OKP oder über die Krankenkassen-Zusatzversicherung abrechnen.

1.4.3. Qualität

Unter „Qualität" wird in dieser Vereinbarung die Erbringung psychotherapeutischer Leistungen nach Massgabe der aktuellen Wissenschaft, Erfahrung und Anwendung und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesundheitsgesetzes und der jeweiligen Verordnungen, verstanden. Das zentrale Element der Qualitätssicherung ist die Fortbildung. Weitere Voraussetzungen der Qualitätssicherung sind die technische Ausstattung und Einrichtung der Praxis (Strukturqualität) sowie die Prozesse (Prozessqualität). Ziel sämtlicher Qualitätsmassnahmen ist die Förderung der Behandlungsqualität, welche in dieser Vereinbarung insbesondere über die Patientenzufriedenheit definiert und evaluiert wird.

2. MASSNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG

2.1. Qualitätsreferent

Der BPL benennt gegenüber dem LKV einen Qualitätsreferenten. Er ist Mitglied des Vorstands und sowohl für den LKV wie auch intern im BPL Ansprechperson in allen qualitätsrelevanten Angelegenheiten.

2.2. Qualitätsrichtlinien

Für die Führung einer Praxis gelten die folgen Qualitätsrichtlinien. Der BPL bringt diese Qualitätsrichtlinien seinen Leistungserbringern zur Kenntnis und hält sie dazu an, diese Richtlinien und Grundsätze qualitätsorientierten Arbeitens zu beachten.

2.2.1. Strukturqualität

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen einer Praxis entsprechen den Anforderungen, wie sie bei der Bewilligung einer Praxis durch das Amt für Gesundheit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden. (Gesundheitsgesetz Art. 7 Gesundheitsverordnung Art. 8, Ärztegesetz Art. 7)

2.2.2. Prozessqualität

A) Patientendokumentation

Die Patientendokumentation entspricht den gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 12 des Gesundheitsgesetzes. Es gelten darüber hinaus im Besonderen folgende Anforderungen:

- Jedes Patientendossier enthält alle wesentlichen Informationen über Diagnose, Indikation, Verlauf sowie allfällige Befunde, Gutachten, Tests oder Berichte Dritter, Einverständniserklärungen
- Patientendaten sind vor dem unbefugten Zugriff Dritter und vor Verlust geschützt
- Es ist sichergestellt, dass Berichte Dritter vor Ablage im Dossier durch den Leistungserbringer eingesehen werden
- Es ist Vertraulichkeit in der Praxis sichergestellt

B) Notfallmanagement in der Praxis

Die Mitglieder sorgen dafür, dass in der Praxis Vorkehrungen für Notfälle und Erste-Hilfe-Leistungen getroffen sind.

2.2.3. Behandlungsqualität

Die Behandlungsqualität definiert sich in dieser Vereinbarung insbesondere über die Zufriedenheit des Patienten mit der Behandlung. Sie beinhaltet im Einzelnen:

- Der Patient fühlt sich in der Praxis gut empfangen und aufgehoben (Freundlichkeit, Empfang, Wartezimmer, Wartezeit)
- Der Patient fühlt sich gut über die Behandlung informiert
- Der Patient fühlt sich symptomadäquat therapiert
- Der Patient fühlt sich in Fragen der Überweisung an Fachspezialisten gut beraten

2.3. Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung stellt einen zentralen und integralen Bestandteil der Qualitätssicherung in der Psychotherapie dar. Sie beinhaltet die laufende, tätigkeitsrelevante Erweiterung und Vertiefung der Kompetenzen des Leistungserbringers nach Massgabe der aktuellen Wissenschaft und Erfahrung.

Pro Jahr sind von den Leistungserbringern durchschnittlich 80 Stunden Fortbildung zu erbringen. Dieser Durchschnitt kann auf einen Zeitraum von 3 Jahren verteilt werden. Die Fortbildungsstunden verteilen sich auf folgende Kategorien:

Kategorie		**Fortbildungspflicht Anzahl Stunden**
a	Teilnahme an Kursen, Fortbildungsveranstaltungen, Fachvorträgen, Tagungen, Kongressen, Podien, Seminaren etc.	24
b	Supervision	15
c	Selbststudium Fachliteratur	41
d	Forschungs- Publikations- und Lehrtätigkeit	
e	Mitarbeit in Kommissionen, Berufspolitik	
Total		**80**

Die Fortbildungen werden von den Mitgliedern durch ein Fortbildungsprotokoll dokumentiert. Als Nachweise der Fortbildung gelten die auf den jeweiligen Namen laufende Teilnahmebestätigungen oder Zertifikate. Der BPL legt fest, welche Weitebildungen (Kategorie a) als tätigkeits- und fortbildungsrelevant anerkannt sind. Die Kontrolle der Fortbildungspflicht erfolgt durch den BPL. Der LKV kann auf Verlangen die Unterlagen einsehen. Die Fortbildungspflicht entfällt, wenn die Konzession gemäss Art. 28 Gesundheitsgesetz ruht.

2.4. Supervision

Supervision ist ein zentraler Bestandteil der Qualitätssicherung in der Psychotherapie. Sie beinhaltet die gezielte Reflexion der eigenen therapeutischen Arbeit mittels Fallbesprechun-

gen in einer Gruppe von Fachpersonen mit dem Ziel, die methodischen und sozialen Kompetenzen laufend zu verbessern. Sie Leistungserbringer besuchen regelmässig Supervisionen. Supervision wird als Fortbildung angerechnet. (vgl. Punkt 2.3.)

3. QUALITÄTSEVALUATION

Die Behandlungsqualität wird in dieser Vereinbarung zur Hauptsache über den Grad der Patientenzufriedenheit definiert und evaluiert. Zur Beurteilung der Patientenzufriedenheit kommen folgende Massnahmen zur Anwendung:

3.1. Auswertung von Patientenbeschwerden

Die Parteien nehmen jährlich eine quantitative und qualitative Auswertung von Patientenbeschwerden vor. Der LKV erhebt diejenigen Beschwerden, die bei den Krankenkassen eingehen, der BPL diejenigen, die beim BPL selbst oder den Mitgliedern eingehen.

3.2. Patientenbefragung

Die Ergebnisse von allfälligen Patientenbefragungen, die von der Regierung oder anderen Organisationen durchgeführt werden, dienen ebenfalls als Grundlage zur Beurteilung der Patientenzufriedenheit und zur Definition von Verbesserungsmassnahmen.

3.3. Informationsaustausch

Die Parteien pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch in Qualitätsfragen. Gegenstand sind insbesondere die Auswertungsergebnisse der Patientenbeschwerden und –zufriedenheit sowie die Umsetzung von Massnahmen zur Qualitätsförderung.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle in Liechtenstein zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassenen Leistungserbringer, die Mitglieder des BPL sind.

Leistungserbringer, die nicht Mitglied des BPL sind, unterstehen ebenfalls durch ihren individuellen Tarifvertrag mit dem LKV dieser Vereinbarung. Die Fortbildungskontrolle gemäss Punkt 2.3. erfolgt durch den BPL.

4.2. Finanzierung der Qualitätssicherungsmassnahmen

Beide Parteien tragen die Kosten zur Qualitätssicherung jeweils selbst, sofern in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt.

4.3. Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Beilegung. Für den Fall, dass nach ernsthafter Bemühung keine Einigung zwischen den Vertragspartnern zustande kommt, ist die Paritätische Vertrauenskommission gemäss Tarifvertrag anzurufen.

4.4. Inkrafttreten, Dauer

Diese Vereinbarung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sofern der Vertrag nicht von einer Vereinbarungspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2017, gekündigt wird, bleibt er jeweils um ein weiteres Jahr in Kraft.

4.5. Genehmigung

Die Qualitätssicherungsvereinbarung bedarf gemäss Art. 19a KVG der Genehmigung durch die Regierung.

Schaan, den 20.4.2016

Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)

Präsident
Dr. Donat P. Marxer

Geschäftsleiter
Thomas Hasler

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Präsident
Christof Becker

Vizepräsidentin
Lukrezia Gassner